

# Satzung des "Schulfördervereins Bergfelde e.V."

Stand: 30.05.2012

## §1

### Zweck des Schulfördervereins Bergfelde e.V.

1. Der Schulförderverein Bergfelde e.V. verfolgt den Zweck, die Schule(n) in Bergfelde durch finanzielle und materielle Zuwendungen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Ausbildung zu unterstützen sowie Beihilfe zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu leisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Alle Mittel dürfen nur für diese gemeinnützigen Zwecke ausgegeben werden, insbesondere dürfen alle Einkünfte und Überschüsse nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule(n) sowie des Ortsteiles Bergfelde zu erhalten und zu festigen als auch die Erziehung und Bildung an der Schule zu unterstützen.

## §2

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Schulfördervereins

1. Der Schulförderverein Bergfelde e.V. besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "Schulförderverein Bergfelde e.V."
2. Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf, Ortsteil Bergfelde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
  - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - c. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen kann (wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins im erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt).
  - d. durch Ausschließung, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.

## §4

### Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein e.V. Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beitragsgebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
2. Der Verein e.V. finanziert weiterhin seine Vorhaben aus den Einnahmen seiner Aktivitäten, aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens.

## § 5

### Organe des Schulfördervereins Bergfelde e.V.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt über:
  - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b. zwei Kassenprüfer
  - c. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
  - d. die Beitragsordnung § 4 Abs. 1 der Satzung,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Ausschließung eines Mitgliedes (93 Abs. 4, Buchstabe c)
  - g. die Auflösung des Schulfördervereins Bergfelde e.V. und die Verwendung seines Vermögens.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie prüfen kurz vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Kasse. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 ordentlichen Vorstandsmitgliedern:  
der / dem Vorsitzenden  
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden  
der / dem Kassierer/in  
der / dem Schriftführer/in  
bis zu vier Beisitzern  
sowie der Schulleitung der Schule(n) in Bergfelde als geborene Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht.  
Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die geborenen Vorstandsmitglieder können Ihr Amt für die Dauer von einem Jahr an eine/n Geeignete/n Vertreter/in delegieren.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung worden sind. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
6. Der Vorsitzende kann kleinere Ausgaben bis 175,-€ im Sinne von § 1 dieser Satzung zwischen den Vorstandssitzungen ohne Vorstandsbeschluss veranlassen.
7. Die Vorstandsmitglieder haben sich bei ihrem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen sowie insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

#### §8 Auflösung

1. Die Auflösung des Schulfördervereins Bergfelde e.V. kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrverein Bergfelde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Anmeldung des rechtsfähigen Vereins am 16. 11.1998 beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft. Die Satzung wurde am 19.06.2000, am 22.04.2002, am 18.05.2005, am 28.04.2008 und am 30.05.2012 gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geändert.

Schulförderverein Bergfelde e.V.  
Schulstr. 1, 16562 Bergfelde

---

### **Beitragsordnung vom 22.04.2002**

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 20,-- € (zwanzig Euro) ist bei Eintritt in den Schulförderverein Bergfelde e.V. zu entrichten.

Danach wird der Beitrag jeweils im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird der Beitrag angemahnt.

Sollte der Mitgliedsbeitrag zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht eingegangen sein, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Ansprüche des Vereines bleiben davon unberührt.

#### **Beitragskonto:**

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto 370 100 1730